



# Zweiter Bericht des Petitionsausschusses

betreffend Tätigkeit in der 20. Wahlperiode



**HESSISCHER**  
LANDTAG



## Inhalt

Grußwort des Landtagspräsidenten .....	2
Vorwort der Ausschussvorsitzenden .....	3
Das Petitionsrecht in Hessen .....	6
Das Petitionsverfahren .....	7
Der Weg einer Petition .....	8
Private Petitionsplattformen .....	9
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses .....	11
Zahlen und Fakten .....	11
Sitzungen der Vorprüfungskommission .....	14
Themenfelder .....	14
Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen .....	23
Petitionen von allgemeinem Interesse .....	25
Öffentlichkeitsarbeit .....	31
Bürgersprechstunden .....	32
Ortstermine .....	33
Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss .....	34
Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses .....	38

## Grußwort des Landtagspräsidenten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie alle haben die Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden unmittelbar an Ihre Volksvertretung zu wenden. Es ist Ihr Grundrecht, Petitionen einzureichen. Dass Sie von diesem Grundrecht Gebrauch machen, davon zeugt der vorliegende Bericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2020.

Es freut mich besonders, dass viele der eingegangenen Petitionen mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden konnten.

Deshalb möchte ich Sie bestärken: Zögern Sie nicht und wenden Sie sich bei Anliegen, die Hessen betreffen oder bei Beschwerden über Entscheidungen von hessischen Behörden, direkt an den Hessischen Landtag.

Ihr



Boris Rhein  
Präsident des Hessischen Landtages



## Vorwort der Ausschussvorsitzenden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Broschüre halten Sie den zweiten Bericht des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages der 20. Wahlperiode in Ihren Händen. In dieser Broschüre wird Ihnen die Ausschussarbeit der Landtagsabgeordneten nähergebracht. Sie enthält eine Zusammenfassung unserer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Kein anderer Ausschuss des Hessischen Landtages hat sein Ohr so dicht an den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wie der Petitionsausschuss. Hier wird durch Ihre Eingabe Behördenhandeln nochmals überprüft, Entscheidungen werden hinterfragt und Gesetzesinitiativen angeregt. Daher kommt der Arbeit des Petitionsausschusses eine große Bedeutung zu, da sich der Ausschuss ausschließlich mit Bürgeranliegen befasst und versucht, Probleme zu lösen bzw. zwischen den Seiten zu vermitteln.

Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtages gehörten im vergangenen Jahr 17 Mitglieder – davon acht Frauen und neun Männer – an.



Die Mitglieder des Petitionsausschusses der aktuellen 20. Wahlperiode

Das vergangene Jahr wurde gesamtgesellschaftlich durch die COVID-19-Pandemie geprägt. In der Ausschussarbeit machte sich dies durch einen enormen Anstieg der eingegangenen Petitionen während des Berichtszeitraums bemerkbar.

Insgesamt 1.421 Petitionen der Bürgerinnen und Bürger erreichten im Jahr 2020 den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages. Dies entspricht einer Zunahme von 50,5 %. Das Petitionsrecht bietet allen ohne Kostenfolgen niedrigschwellig die Möglichkeit, sich direkt an die Volksvertretung zu wenden, um Unterstützung durch den Ausschuss zu erhalten.

Neben der Arbeit des Ausschusses im letzten Jahr soll die Broschüre auch allgemein über das Petitionswesen informieren. Es wird erklärt, welche Sachverhalte man parlamentarisch überprüfen lassen kann,

welche formalen Kriterien eingehalten werden müssen, was mit einer eingereichten Petition passiert und vieles mehr. Besonders interessant sind auch einige Fallbeispiele aus der Praxis, die beispielhaft für die Themenbreite stehen, mit der wir uns befassen.

Ich freue mich über Ihr Interesse an dem wichtigen Petitionsrecht, mit dem jedermann allein oder gemeinsam unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft sein Anliegen an den Petitionsausschuss richten kann und hoffe, dass die Broschüre einige Ihrer Fragen beantworten kann.

Wiesbaden, im März 2021

*Manuela Strube*

Manuela Strube  
Ausschussvorsitzende



## Das Petitionsrecht in Hessen

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Artikel 16 der Hessischen Verfassung garantiert jedermann das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.



Nach § 38 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (GOHLT) dient das Petitionsrecht dem Landtag neben der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch der Kontrolle der Landesregierung im Einzelfall. Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die Bearbeitung der Petitionen im Hessischen Landtag ist in den §§ 98 bis 105 GOHLT geregelt.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages versteht sich als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes Hessen. Wer sich mit einer Bitte oder Beschwerde an den Ausschuss wendet, kann sicher sein, dass sein Begehren objektiv geprüft wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider.

## Das Petitionsverfahren

Damit das Petitionsrecht ohne bürokratische Hürden genutzt werden kann, sind für die Einreichung einer Petition keine besonderen Formvorschriften oder Vorgaben zu beachten.

Das Grundrecht der Petition garantiert den freien und ungehinderten Zugang zum Parlament und den Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten, eine Petition beim Hessischen Landtag einzulegen.

Die Bitte kann auf dem Postweg, per Fax oder online über die Homepage an den Landtag geschickt werden.



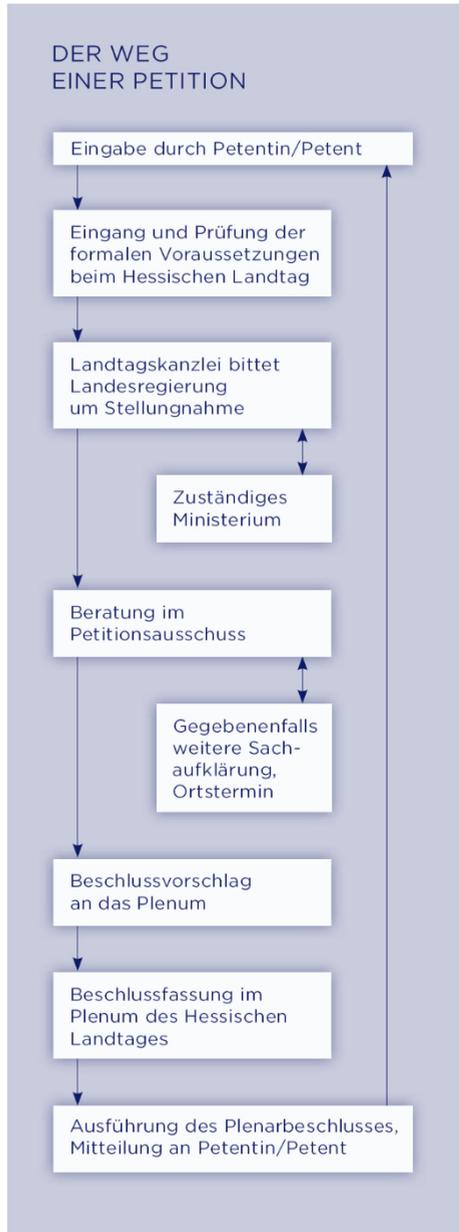
Eine Petition muss aber, wie sich aus dem Wortlaut des Artikel 17 GG ergibt, grundsätzlich schriftlich eingereicht werden, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein. Zur Bestätigung der Online-Petition, die ohne die sonst erforderliche Unterschrift auskommt, erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten sowie einen Bestätigungslink per E-Mail an die vorher angegebene Adresse.

Neben den persönlichen Daten soll die Petition eine möglichst klare Darstellung des Sachverhalts enthalten, damit der Petitionsausschuss sich ein umfangreiches Bild über das Anliegen machen kann.

### Der Weg einer Petition

Sobald eine Petition beim Hessischen Landtag eingegangen ist, wird durch die Kanzlei geprüft, ob diese eine Entscheidung hessischer Behörden oder eine hessische Regelung betrifft und der Hessische Landtag damit zuständig ist. Gegebenenfalls werden noch weitere Unterlagen, beispielsweise eine Vertretungsvollmacht angefordert, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird.

Danach erhält die Einsenderin oder der Einsender eine Eingangsbestätigung der Kanzlei des Hessischen Landtages, gleichzeitig wird das zuständige Ministerium um Stellungnahme gebeten.



Sobald diese vorliegt, wird die Eingabe dem Petitionsausschuss überwiesen. Hier ist dann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter für die Berichterstattung im Ausschuss zuständig, klärt den Sachverhalt auf, fordert weitere Informationen an oder macht sich bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation.



Ortstermin des Petitionsausschusses in Haina (Kloster)

Ist die Petition soweit bearbeitet, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, gibt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung ab, die der Hessische Landtag in einer Plenarsitzung bestätigen kann. Über die abschließende Beschlussfassung des Plenums wird die Petentin oder der Petent informiert.

### Private Petitionsplattformen

Der Petitionsausschuss hat ein sehr distanziertes Verhältnis zu sogenannten privaten Petitionsplattformen wie beispielsweise openPetition oder change.org. Hintergrund dafür ist, dass diese Plattformen den Bürgerinnen und Bürgern vorgeben, dass sie dort für ihr jeweiliges Anliegen nicht nur werben und Unterstützerinnen und Unterstützer finden, sondern dass dort auch ihrem Anliegen abgeholfen wird. Es werden

willkürliche Beteiligungsquoten verlangt, die bei Bürgerinnen und Bürgern den Glauben bestärken, dass ab Erfüllung dieser Quoten „irgendwas“ mit der Eingabe passiert beziehungsweise diese automatisch an die Parlamente weitergegeben würde. Das ist ausdrücklich nicht der Fall. Es gibt keine Zusammenarbeit zwischen diesen privaten Plattformbetreibern und den Parlamenten. Diese Plattformen dienen lediglich dem reinen Unterschriften- beziehungsweise Adressensammeln. Dieses Vorgehen und die nicht erfolgende Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger durch die Plattformbetreiber sind intransparent. Nicht zu vergessen die wirtschaftlichen Interessen derselben, die nicht auf den ersten Blick für die Nutzerinnen und Nutzer erkennbar sind.

Nur wer sich unmittelbar an das Parlament wendet, hat die Gewährleistung, dass sein Anliegen geprüft, bearbeitet und beschieden wird. Der Petitionsausschuss nimmt jedes Anliegen ernst. Es wird nicht unterschieden, ob nur eine Person hinter einem Anliegen steht oder mehrere hundert oder tausende Unterstützerinnen und Unterstützer. Wir sind das Original.

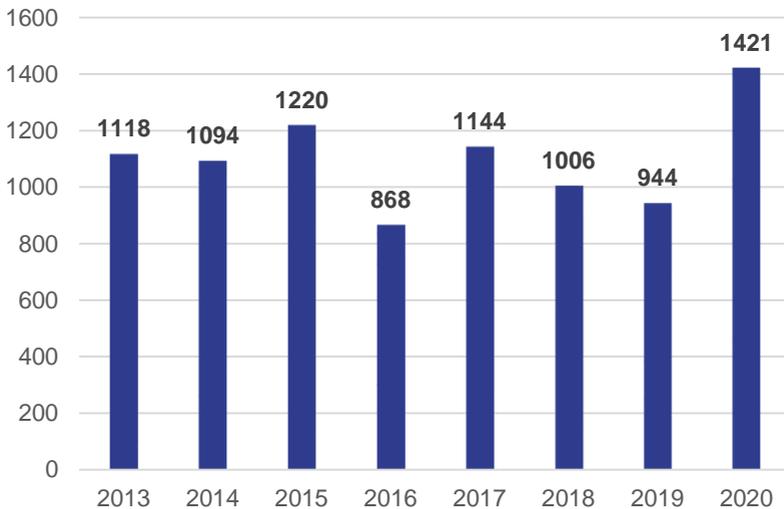


# Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

## Zahlen und Fakten

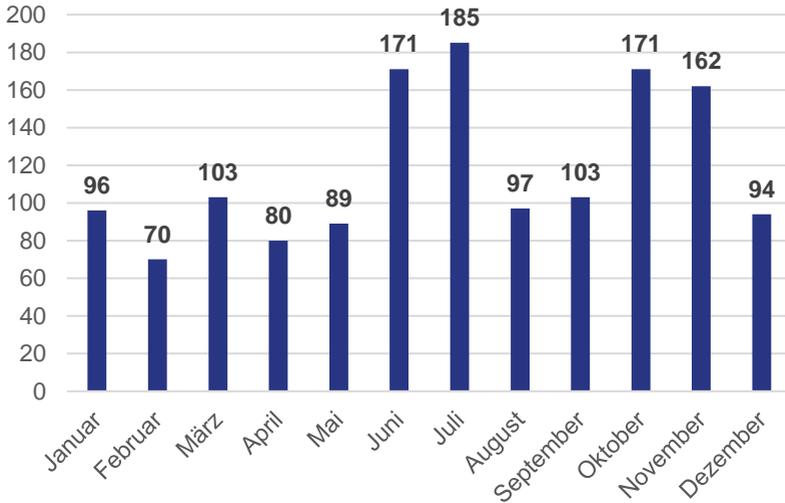
Im Berichtszeitraum 2020 wurden 1.421 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr (944 Petitionen) bedeutet das einen Zuwachs der eingegangenen Petitionen um 50,5 %.

### Gesamtzahl der Petitionen



Die Petitionseingänge haben insbesondere in den Monaten signifikant zugenommen, in denen durch das „Corona-Kabinett“ neue Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen wurden.

## monatliche Petitionseingänge

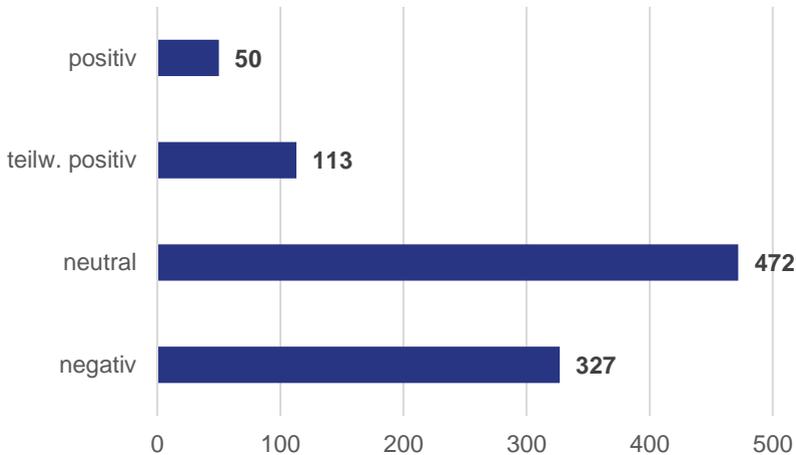


962 Petitionen konnten 2020 abschließend behandelt werden, im Vorjahr betrug diese Zahl 607, dies stellt eine Steigerung von 58,5 % dar.

50 Petitionen wurden im vergangenen Jahr positiv und 113 teilweise positiv erledigt, dies entspricht einem Anteil von 17 % (Vorjahr: 12 %).

Der Anteil der „neutral“ abgeschlossenen Petitionen betrug 49 % (Vorjahr: 36 %). Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage, die Fraktionen im Hessischen Landtag oder als Auskunftersuchen an die Ministerien abgegeben wurden. Des Weiteren gingen zahlreiche Eingaben als E-Mail – ohne Einhaltung der Formalien – ein. Auch diese wurden an das jeweils zuständige Ministerium weitergeleitet und „neutral“ abgeschlossen.

## Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum



Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten (teilweise) nicht entsprochen werden konnte (negatives Ergebnis), ist ein Beleg dafür, dass die Mehrzahl der überprüften Behördenentscheidungen nicht zu beanstanden war. Die Behörden haben also die kritisierten Entscheidungen auf Grundlage von Recht und Gesetz getroffen, Ermessensspielräume genutzt und somit rechtskonform gearbeitet. Auch wenn diese Verfahren nicht im Sinne der Petentin oder des Petenten entschieden wurden, ist dies doch ein Beleg für das rechtsstaatliche Verhalten der Verwaltung.

Auch kann dies dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet sein. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu.



Des Weiteren können Petitionsverfahren auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben. Richterinnen und Richter sind lediglich dem Gesetz unterworfen und in ihren Entscheidungen weitestgehend frei.

Dem Petitionsausschuss kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Vermittlungsfunktion zukommen, insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind. Außerdem vermag er das behördliche Verfahren und das Ergebnis des Verwaltungshandelns verständlich darzulegen.

## Sitzungen der Vorprüfungskommission

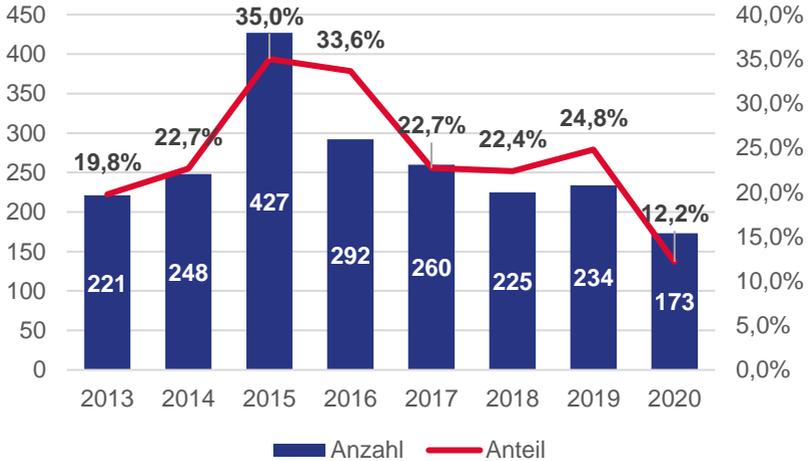
Die Vorprüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen für Petitionen. Sie bereitet die Sitzungen des Petitionsausschusses vor und regelt allgemeine Angelegenheiten wie beispielsweise die Teilnahme am Hessentag, Sitzungstermine, Termine für Bürgersprechstunden, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Planspielen, Reisen des Ausschusses und besondere Rechtsthemen. Getagt hat die Vorprüfungskommission im Jahr 2020 an sieben Terminen, wovon eine Sitzung als Videokonferenz durchgeführt wurde.

## Themenfelder

### Aufenthaltsrechtliche Petitionen

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen im Vergleich zu der Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben wesentlich verändert. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl betrug 12,2 % im Jahr 2020 im Gegensatz zu 24,8 % im Jahr 2019.

## Petitionen zum Aufenthaltsrecht



Die Rückgänge der Petitionen im aufenthaltsrechtlichen Bereich sind im Wesentlichen der COVID-19-Pandemie geschuldet. Sonderregelungen im Bereich der Visaverlängerungen sowie fehlende Flugverbindungen für mögliche Abschiebungen haben zu einer Verringerung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und damit auch zum Rückgang der Petitionen geführt.

Die Auswirkungen des Anfang 2020 eingeführten Migrationspaketes spiegeln sich im Besonderen in positiven Entscheidungen bei der neu geschaffenen Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsduldung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige wider. Dadurch konnte einem gewissen erwerbstätigen Personenkreis ein weiteres Bleiberecht im Bundesgebiet ermöglicht werden.

*Verteilung nach Herkunftsland im Zeitraum 2018 bis 2020*

Berichtszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

<b>Land</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Pakistan	29	16,76
Türkei	24	13,87
Serbien	15	8,67
Marokko	12	6,94
Iran	8	4,62

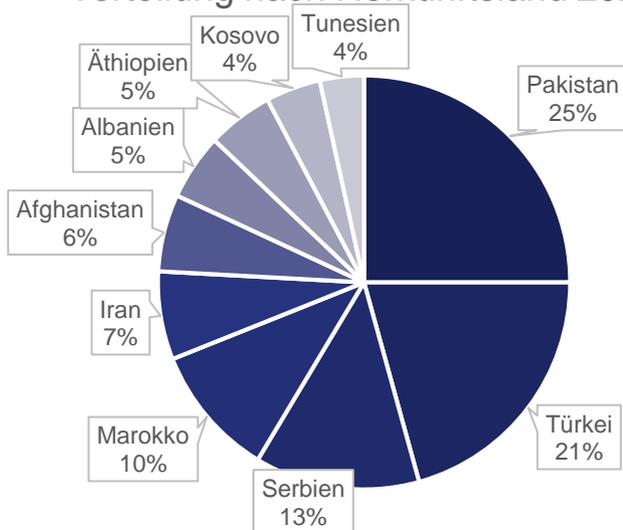
Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

<b>Land</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Pakistan	32	13,68
Türkei	26	11,11
Marokko	22	9,40
Afghanistan	15	6,41
Iran	14	5,98

Berichtszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

<b>Land</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Pakistan	31	13,78
Türkei	27	12,00
Iran	16	7,11
Afghanistan	13	5,78
Algerien	12	5,33

## Verteilung nach Herkunftsland 2020



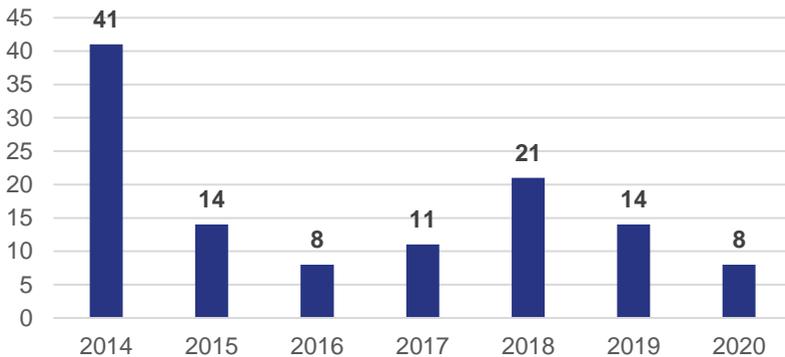
### *Dublin-III-Verordnung*

Den Hessischen Landtag erreichen auch einige aufenthaltsrechtliche Petitionen für Flüchtlinge, die der sogenannten Dublin-III-Verordnung unterliegen. Danach ist derjenige Staat verpflichtet, das Asylverfahren durchzuführen, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal in ein Land der EU einreist.

Ergibt diese Prüfung, dass ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig ist, so wird dieser gebeten, die asylsuchende Person zu übernehmen. In diesen speziellen Fällen ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl für die Prüfung der zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse als auch für die Entscheidung über weitere Maßnahmen zuständig.

Eine hessische Zuständigkeit für die Gewährung eines weiteren Aufenthalts dieser Personen im Bundesgebiet besteht daher nicht, so dass solche Petitionen generell an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.

## Dublin III Fälle



### Petitionen und Gerichtsverfahren

Petitionen, die dem Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zuzuordnen sind – und nicht den Strafvollzug betreffen – kritisieren häufig die Verfahrensführung von Richterinnen und Richtern, deren Urteile, die vermeintliche Verletzung von rechtllichem Gehör nach Artikel 103 Grundgesetz (GG) und die lange Verfahrensdauer, insbesondere vor Verwaltungsgerichten oder in Familiensachen. Im Jahr 2020 gerieten auch häufiger die Grundbuchämter an den Amtsgerichten in den Fokus der Kritik. Gegenstand vieler Petitionen waren außerdem die Staatsanwaltschaften, weil sie kein Verfahren oder ein Verfahren eingeleitet haben, die Akteneinsicht verwehren oder zu lange ermitteln.

Der Petitionsausschuss kann insbesondere bei Kritik an Richterinnen und Richtern und Verfahrensfragen nur sehr begrenzt tätig werden. Die



Spruchtätigkeit der Gerichte darf parlamentarisch nicht überprüft werden. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen nur einer Dienstaufsicht, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird, was in der Praxis sehr selten der Fall ist.

Die Wirksamkeit der Verzögerungsrüge nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit der Verfahrenseteiligte eine Verletzung ihres Anspruchs auf Rechtsschutzgewährung innerhalb angemessener Zeit geltend machen können und die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte, lässt sich anhand der Beschwerdeanzahl nicht positiv nachweisen.

Allerdings sind Eingaben, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann.

Weiterhin können Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung durch den Petitionsausschuss überprüft werden.

### Petitionen aus dem Bereich Justiz

Die Petitionen aus dem Justizbereich umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen. Das beginnt bei der Forderung nach Akteneinsicht, die verwehrt wurde, bei dem Wunsch nach Haftverschonung, der Bitte, das Infektionsschutzgesetz nicht zu verschärfen, über Kritik an den Grundbuchämtern sowohl hinsichtlich möglicher falscher Einträge und Berichtigungen als auch mangelnde Kundenfreundlichkeit sowie die bereits angedeutete dauerhafte Kritik an der Arbeit von Gerichten, den Verfahrensweisen und den Staatsanwaltschaften. Ab und an wird auch



eine Bundesratsinitiative angeregt, die Änderungen einzelner bundesrechtlicher Regelungen wünscht.

### Petitionen von Gefangenen

Auch Inhaftierte nutzen das Grundrecht auf Einreichen einer Petition an die Volksvertretung. Hiervon wurde 2020 in 52 Fällen Gebrauch gemacht (2019: 36 Fälle).

Der Unterausschuss Justizvollzug befasste sich mit Beschwerden von Menschen in Untersuchungs- und Strafhaft sowie in der Sicherungsverwahrung. Schwerpunkte bildeten die Besuchsmöglichkeiten, die während der Corona-Pandemie stark eingeschränkt wurden, fehlende Friseurtermine sowie Vorsorge- und Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie, Unterbringung und Gestaltung der Sicherungsverwahrung, Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen, persönliche Vollzugspläne, Verletzung des Postgeheimnisses und die medizinische Behandlung in den Justizvollzugsanstalten.

### Datenschutz

Die Menge der Eingaben, die sich mit Beschwerden über das Nichtnachkommen von Auskunftersuchen im Sinne des Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) befassen, sind deutlich zurückgegangen. Ebenso die Beschwerden über die vermeintliche Nichtbearbeitung beziehungsweise zu langsame Bearbeitung von Eingaben beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dies wertet der Petitionsausschuss als positive Entwicklung. Die Mehrzahl der Petitionen in diesem Bereich zielten auf die sogenannte SCHUFA ab. Es gab Beschwerden über die SCHUFA als solche und deren Geschäftsmodell, Anträge auf Löschung von SCHUFA-Einträgen beziehungsweise die Bitten, die Richtigkeit der Verweigerung dieser Anträge zu überprüfen und vieles mehr. Hier unterstützt der Hessische



Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit seiner Expertise den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

## Rundfunkstaatsvertrag

Die Corona-Pandemie belastet die Menschen in unterschiedlicher Weise. In Zeiten, in denen jeder Euro knapp ist, wird jede Ausgabe auf den Prüfstand gestellt. Daraus resultiert eine beachtliche Zahl an Petitionen, die sich von der Aussetzung der Zahlungen der Rundfunkgebühren bis hin zur gänzlichen Abschaffung derselben befassen. Aber auch die grundsätzliche Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Reduzierung der Sendeanstalten, die Überprüfung der Programminhalte, weniger Wiederholungen, mehr Gottesdienstübertragungen in Corona-Zeiten, Erhalt des Klassik-Senders des Hessischen Rundfunks und anderes wird gefordert.

Im Jahr 2020 gingen insgesamt 20 Petitionen zur vorgenannten Thematik ein (2019: 13).

Jedoch gibt es auch hier Grenzen für den Petitionsausschuss und den Hessischen Landtag. Die Programme der einzelnen Sendeanstalten unterliegen der sogenannten Programmautonomie, das heißt, hier darf und möchte sich die Politik nicht einmischen. Anregungen können weitergegeben werden, aber letztendlich entscheiden die jeweilige Rundfunkanstalt und die zuständigen Gremien.

## Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Im Mai 2019 ging ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein, dem folgende Frage zugrunde liegt: Ein Petent begehrte im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens im Wege eines Auskunftersuchens gegenüber dem Hessischen Landtag Akteneinsicht in seine beim Pe-



titionsausschuss gespeicherten personenbezogenen Daten beziehungsweise die Stellungnahmen der beteiligten Ministerien. Sein Ansinnen wurde vom Hessischen Landtag mit dem Argument abgelehnt, das Petitionsverfahren sei eine parlamentarische Aufgabe des Landtages, die nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts falle (§ 30 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) und der Verordnung des Hessischen Landtages über Verschlussachen unterliege.

Das mit der Angelegenheit befasste Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte Zweifel, ob diese Auffassung mit der DS-GVO vereinbar sei und ob sich nicht ein Auskunftsanspruch des Petenten aus dieser ergebe. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und diese Frage dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt. Der EuGH hat nun am 9. Juli 2020 entschieden und den Petentinnen und Petenten ein Auskunftsrecht im Sinne des Artikel 15 DS-GVO auf Herausgabe ihrer personenbezogenen Daten vom Petitionsausschuss zugewilligt. Wie weit die Entscheidung geht und ob man perspektivisch gesetzgeberisch handeln wird, befindet sich noch im politischen und fachlichen Beratungsprozess.

### Einführung einer oder eines Bürgerbeauftragten

Mit Gesetz vom 11. Dezember 2020 wurde in Hessen erstmals die Möglichkeit der Ernennung einer oder eines Bürger- und Polizeibeauftragten eingeführt. Diese Person soll neben dem Petitionsausschuss, der einen Verfassungsauftrag zu erfüllen hat, auf niedrighschwelliger Basis zusätzliche Ansprechperson für die Menschen sein. Die Aufgaben sind breit gefächert: Neben der Zuständigkeit für Polizistinnen und Polizisten sowie Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Polizei ist die weitere Tätigkeit nur dadurch beschränkt, dass es sich bei dem Anliegen nicht um eine Petition handeln darf.



Die Mitglieder des Petitionsausschusses haben den Gesetzgebungsprozess interessiert begleitet und sind gespannt auf die Zusammenarbeit und mögliches Ergänzungspotential im kommenden Berichtsjahr.

## Petitionsgesetz

Im Rahmen der Aussprache zum letzten Petitionsbericht wurde von allen Rednerinnen und Rednern der Wunsch nach einem von alle Fraktionen getragenen Petitionsgesetz geäußert. Dieses Ansinnen konnte im Berichtsjahr leider noch nicht umgesetzt werden, da auch hier durch die Pandemie andere politische Themen im Vordergrund standen. Das Vorhaben steht jedoch ganz oben auf der Agenda der Petitionsausschussmitglieder und wird wohl im kommenden Berichtsjahr umgesetzt sein.

## Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung auf, welches bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition.



## Mehrfachpetitionen

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.

## Massenpetitionen

Massenpetitionen dagegen sind Petitionen, bei denen sich Petentinnen und Petenten in größerer Zahl mit demselben Anliegen an den Hessischen Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petition erkennbar ist. Die Texte der Petitionen stimmen ganz oder im Wesentlichen überein. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtages. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

## Sammelpetitionen

Davon abzugrenzen sind Sammelpetitionen, bei denen sich in größerer Anzahl Petentinnen und Petenten mit einem identischen Anliegen an den Hessischen Landtag wenden und eine Person oder eine Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheberin oder Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Sammelpetitionen werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Vertrauensperson erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt. Das Ergebnis des Petitionsverfahrens wird ebenfalls dieser Person übermittelt.

## Petitionen von allgemeinem Interesse

Im Berichtszeitraum 2020 sind 25 Petitionen, die von einer erheblichen Anzahl von Menschen unterstützt werden, eingegangen. Im Folgenden werden die Petitionen mit mehr als 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützern vorgestellt.

<b>Thema</b>	<b>Anzahl Unter- schriften</b>
Freigabe der NSU-Akten	67.268
Böllerverbot in der Nähe von Reitställen und Pferdeweiden	40.500
Bürgerbeteiligung in der Corona-Krise	16.686
Öffnung der Kitas und Regelbetrieb an hessischen Schulen trotz Corona-Krise	12.787
Hessen braucht ein Konzept für den Unterricht unter Pandemiebedingungen	12.085
Vollständige Öffnung der Kitas trotz Corona-Virus	2.846

### Freigabe der NSU-Akten

Die am 24. Februar 2020 öffentlich an die Vorsitzende des Petitionsausschusses übergebene Petition hat die Freigabe der NSU-Akten des



gleichnamigen Untersuchungsausschusses zum Anliegen. Als Begründung wird angeführt, dass die Inhalte der Akten für alle Bürgerinnen und Bürger von Interesse seien und bei einer Offenlegung alle Menschen gegen Rechtsextremismus und Rassismus mitarbeiten könnten.

Die Petition wird von 67.268 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern unterstützt.

Eine Stellungnahme des zuständigen Ministeriums des Innern und für Sport wurde angefordert und liegt zwischenzeitlich vor. Der zu diesem Thema geplante Runde Tisch im Oktober 2020 musste aufgrund der Corona-Situation leider abgesagt werden. Dieser Termin wird nachgeholt.

Eine endgültige Entscheidung des Petitionsausschusses steht infolgedessen noch aus.

### Böllerverbot in der Nähe von Reitställen und Pferdeweid

Mit seiner Eingabe vom 23. Januar 2020, die von ca. 40.500 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wird, wünscht sich der Petent eine Ausweitung des Verbots für die Durchführung von privaten Feuerwerken („Böllern“) an Silvester und Neujahr in der Nähe von Reitställen, Pferdewiesen sowie der Weidetierhaltung, Zoos, Tierparks, Tierheimen und Naturschutzgebieten. Auch sollen bereits bestehende Verbote besser durchgesetzt werden. Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass die Tiere durch das Silvesterfeuerwerk in Stress, Angst und Panik geraten können, wodurch es zu lebensgefährlichen Situationen (Koliken, Herzinfarkte bis hin zum Tod) bei den Tieren kommen kann.

Der Hessische Landtag hat gemäß Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu



überweisen, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Die Hessische Landesregierung hat dem Petenten mitgeteilt, dass die von ihm geltend gemachten Risiken, Gefahren und Beeinträchtigungen bei der Verwendung von Silvesterfeuerwerk in der Sache unstrittig sind.

Vor dem Hintergrund einer sich verändernden öffentlichen Wahrnehmung dieses Themas wird sich das Land Hessen beim Bund und im Länderaustausch auf fachlicher Ebene für eine Weiterentwicklung der Regelungen zum Silvesterfeuerwerk mit dem Ziel einsetzen, die Möglichkeiten für lokale Einschränkungen rechtlich zu verbessern.

### Bürgerbeteiligung in der Corona-Krise

Mit der Petition vom 1. Juni 2020, die von 16.686 Personen unterstützt wird, regt der Petent an, einen Untersuchungsausschuss oder eine Enquete-Kommission zur „Verarbeitung“ der Corona-Krise einzurichten. Er begründet seine Eingabe damit, dass die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus ein Schock gewesen seien, die Grundrechte ausgesetzt hätten und die sozialen und wirtschaftlichen Folgen verheerend sowie unzählige Existenzen zerstört worden seien. Dabei bezieht er sich insbesondere auf ein aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stammendes internes Papier, welches seiner Auffassung nach die Fragwürdigkeit der Maßnahmen belege.

Der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 2. September 2020 gemäß Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.



Die Hessische Landesregierung hat dem Petenten daraufhin mitgeteilt, dass die mit der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus verbundenen Einschränkungen von Wirtschaft und Gesellschaft in der ersten Jahreshälfte in der Tat für alle hessischen Bürgerinnen und Bürger eine gewaltige Herausforderung darstellten. Da es Aufgabe des Staates ist, die Gesundheit und das Leben seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen (Artikel 2 Absatz 2 GG), waren die Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung jedoch dringend geboten.

Dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung wurde und wird nach Auskunft der Hessischen Landesregierung weiterhin ein besonders hoher Stellenwert beigemessen. Gleichzeitig gilt für alle Maßnahmen, dass regelmäßig geprüft wird, ob eine Lockerung möglich ist oder auch Verschärfungen angezeigt sind.

Öffnung der Kitas und Regelbetrieb an hessischen Schulen trotz Corona-Krise/

Vollständige Öffnung der Kitas trotz Corona-Virus

Die am 28. Mai 2020 von einer Elterninitiative eingereichte Petition wurde von 12.787 Menschen unterstützt, um eine vollständige Öffnung der Kindertageseinrichtungen sowie den Regelbetrieb an hessischen Schulen zu erreichen. Die inhaltlich ähnliche Petition vom 2. Juni 2020, die von 2.846 Personen unterstützt wurde, hatte ebenfalls die vollständige Öffnung der Kindertageseinrichtungen zum Ziel.

Der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 24. Juni 2020 gemäß Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petitionen der Landesregierung als Material zu überweisen.

Die Petentinnen und Petenten wurden darüber informiert, dass mit dem stark steigenden Infektionsaufkommen in Deutschland, in Hessen seit



dem 16. März 2020 ein grundsätzliches Betretungsverbot für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege bestand. Für Eltern in systemrelevante Berufen wurde eine Notbetreuung organisiert. Mit sinkenden Infektionszahlen konnte der Kreis der Anspruchsberechtigten sukzessiv ausgeweitet werden bis hin zu einem eingeschränkten Regelbetrieb ab dem 2. Juni 2020, in dem auch weitere Kinder – je nach Kapazität der Einrichtung – betreut werden konnten. Die Kindertagespflege wurde schon ab dem 25. Mai 2020 wieder vollständig geöffnet.

Ab dem 6. Juli 2020 wurde der Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen wiederaufgenommen. Es erfolgt seitdem die Aufnahme der vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII. Mit dem Beginn des Regelbetriebs wurde das Recht auf frühkindliche Bildung wieder gewährleistet und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.

Dem Anliegen der Petentinnen und Petenten konnte damit seinerzeit teilweise entsprochen werden, wobei vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens regelmäßig geprüft werden muss, ob wieder Einschränkungen im Regelbetrieb vorzunehmen sind.

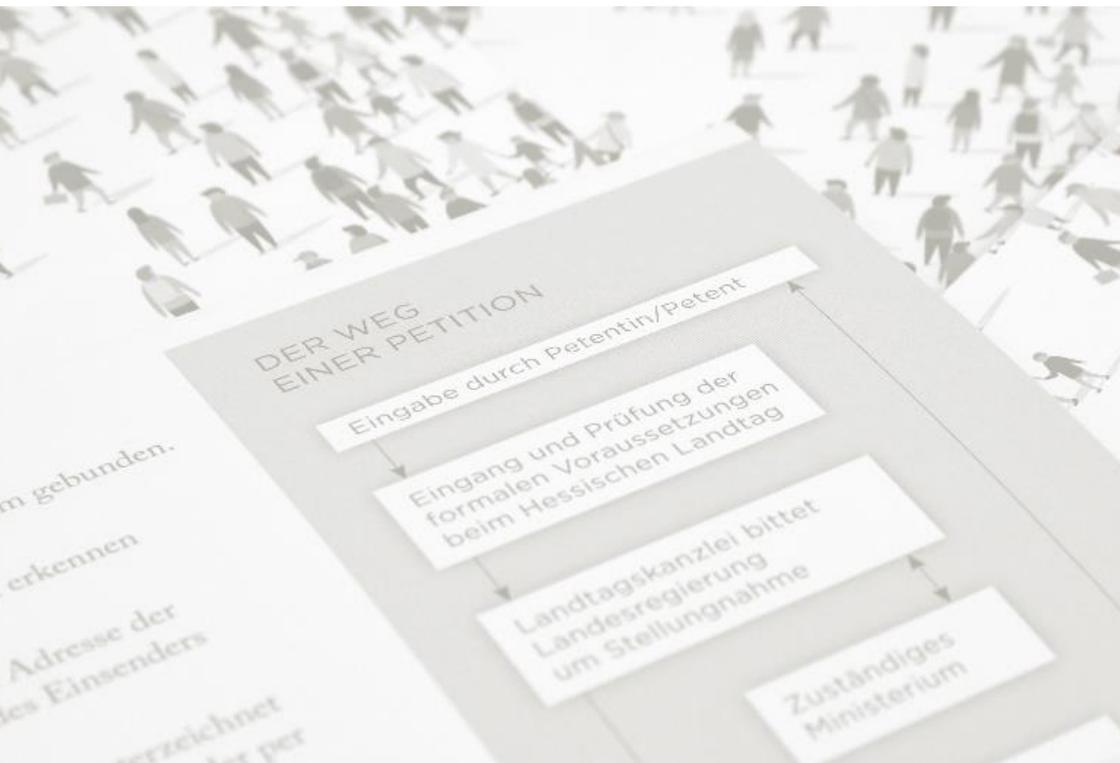
### Hessen braucht ein Konzept für den Unterricht unter Pandemiebedingungen

Mit der Petition werden zur Vermeidung von flächendeckenden Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie ein Wechselmodell von Präsenz- und Distanzunterricht, Betreuungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Eltern, mehr Personal, Installation von Luftfilteranlagen sowie Ausbau der digitalen Infrastruktur im Schulbereich gefordert.

Über 12.000 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner schließen sich den Forderungen an.

Das Hessische Kultusministerium wurde um Stellungnahme gebeten.

Da dieses Anliegen ein über den Einzelfall hinausgehendes Thema betrifft, hat der Petitionsausschuss entschieden, diese Petition zuständigkeitshalber dem Kulturpolitischen Ausschuss zu überweisen. Dieser wird dann darüber beraten und dem Hessischen Landtag einen Beschlussvorschlag unterbreiten.



## Öffentlichkeitsarbeit

Eine stetige Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, die Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit der Einreichung einer Petition zu informieren. Dadurch wird das Ziel einer steigenden Partizipation am politischen Prozess angestrebt.

Um dieses Ziel realisieren zu können, verfolgt der Petitionsausschuss verschiedene Methoden, um den Bürgerinnen und Bürger das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit näher zu bringen. Dazu zählt die Publikation von Informationsmaterialien.

In diesem Jahr wurde durch die Kinderbroschüre „Die Petition – Was sie ist und wie du sie schreibst“ eine jüngere Zielgruppe erschlossen. Im Zuge der Veröffentlichung wurden alle hessischen Schulen über die genannte Publikation informiert.



Des Weiteren werden auf der Homepage und auf den Social-Media-Seiten (Facebook, Twitter, Instagram und YouTube) des Hessischen Landtages regelmäßig Informationen rund um den Petitionsausschuss angeboten. Darüber hinaus stellt der Hessische Landtag in einem

neuen Kurzfilm anhand eines Beispiels aus der Arbeit des Petitionsausschusses auf seinem YouTube-Kanal das Petitionsverfahren vor.



Ebenfalls einen hohen Stellenwert innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit stellt der direkte Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern in Gesprächsformaten dar. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste der Petitionsausschuss im vergangenen Jahr auf viele gewohnte Veranstaltungen und Gesprächstermine verzichten. Hierzu zählen zum Beispiel der jährlich stattfindende Hestentag oder Bürgersprechstunden in Präsenz.

### Bürgersprechstunden

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages 14 Bürgersprechstunden, davon jeweils eine in Kassel und in Heusenstamm, angeboten.

Damit wurde interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch in Zeiten der Pandemie die Möglichkeit eröffnet, in einem informellen persönlichen Gespräch mit einem Ausschussmitglied ihre konkreten Anliegen vorzutragen. Seit dem vergangenen Jahr wurde die Telefonsprechstunde durch die Möglichkeit einer Videosprechstunde ergänzt. Letztere virtuelle Kommunikationsmöglichkeit wurde von den Bürgerinnen und Bürgern nur selten in Anspruch genommen.

Aus den 14 abgehaltenen Bürgersprechstunden resultierten insgesamt 70 Gesprächstermine aus denen wiederum 26 Petitionen hervorgingen. Als Themenschwerpunkte sind hier zu nennen: Beschwerden über die geltenden Corona-Maßnahmen, die hohe finanzielle Belastung durch

Straßenausbaubeiträge, der Bau der A 49 im Dannenröder Forst, ungenehmigte Bauvorhaben, die Situation von Radfahrerinnen und Radfahrern im Straßenverkehr, Waldschäden und Wassermangel in Hessen, die Vergabe von Vorrangflächen für Windenergie, die Änderung der Hundeverordnung und aufenthaltsrechtliche Anliegen.

Um die Arbeit des Petitionsausschusses bekannter zu machen, werden die pandemiebedingten Telefon- und Videosprechstunden auf der Homepage und in den Social-Media-Kanälen des Hessischen Landtages sowie per Pressemitteilung und durch die Abgeordneten frühzeitig angekündigt.

## Ortstermine

Im vergangenen Jahr führte der Petitionsausschuss sechs Ortstermine durch. Diese dienen in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen, den Dialog mit den Beteiligten zu fördern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.



Ortstermin des Petitionsausschusses in Lindenfels

Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nahmen an diesen Terminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil.

Darüber hinaus wurden durch den Petitionsausschuss neun Runde Tische, drei davon als Videokonferenz, in Petitionsverfahren initiiert, um in Gesprächen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.



Runder Tisch des Petitionsausschusses in Marburg

Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten im Jahr 2020 sieben Orts-  
termine beziehungsweise Runde Tische abgesagt werden. Diese werden  
sobald wie möglich nachgeholt.

Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitions-  
ausschuss

Treffen der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des  
Bundes und der Länder

Auf Einladung des Deutschen Bundestages und des Landes Sachsen  
wurde diese Veranstaltung unter Einhaltung der Hygienebedingungen

am 21. und 22. September 2020 in Dresden durchgeführt. Neben interessanten Vorträgen und Diskussionen dient das alle zwei Jahre stattfindende Treffen natürlich auch dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung untereinander. Dies gilt sowohl für die Politik als auch für die Verwaltungen.

Die Themen deckten vom europäischen Ombudswesen, über die Frage, wer nutzt das Petitionswesen des Deutschen Bundestages, die Arbeit der Volksanwälte und Ombudsleute im Gegensatz zum Petitionsausschuss bis zur öffentlichen Petition im Wandel ab.



Sächsischer Landtag

Für den Ausschuss nahm die Vorsitzende Abgeordnete Manuela Strube sowie eine Vertreterin der Kanzlei des Hessischen Landtages teil.

Voraussichtlich findet das nächste Treffen im Jahr 2022 in Wiesbaden statt.



## Europäisches Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse hatte seine Präsenzveranstaltung in Brüssel in diesem Jahr abgesagt. Dafür wurde am 26. Oktober 2020 eine digitale Konferenz zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse durchgeführt.

Die Europäische Ombudsfrau Emily O'Reilly eröffnete die Sitzung, indem sie den Kontext der COVID-19-Krise beschrieb. Es gibt gemeinsame Themen, die in vielen EU-Ländern erkennbar sind:

Die Herausforderungen und Probleme beim Schutz der Gesundheit älterer Menschen und der Menschen in Pflegeheimen; Schwierigkeiten beim Aufbau von Sozialversicherungsleistungen für diejenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder beurlaubt wurden, während diejenigen, die weiterhin an vorderster Front arbeiteten, oft einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren; demokratische Fragen zu einigen der Beschränkungen und Maßnahmen, die eingeführt wurden und abweichende gesellschaftliche Akzeptanz ebendieser.

Die Regierungen scheinen jedoch den Interessen der Bürgerinnen und Bürger besser Rechnung zu tragen als während der Bewältigung der Finanzkrise, insbesondere indem sie versuchen sicherzustellen, dass die Betroffenen noch ein gewisses Einkommen erhalten. Dennoch macht die Krise erneut deutlich, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltungen der Mitgliedstaaten abnimmt. Die Tatsache, dass die Einschränkungen in Frage gestellt würden, unterstreiche die Notwendigkeit einer besseren Transparenz, um das öffentliche Vertrauen

zu sichern. Die Menschen wollten sich einbezogen und in die Entscheidungsfindung involviert fühlen. Es war eine sehr informative Veranstaltung.

### Geplanter Hessentag 2020 in Bad Vilbel

Auch diese bürgernahe Veranstaltung, ein besonderes Ereignis im Jahr für den Petitionsausschuss und den Bereich Petitionen, fiel der Coronapandemie zum Opfer und wurde abgesagt. Hier ist der Ausschuss üblicherweise in der Landesausstellung mit einem eigenen Stand vertreten, um direkt mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und über die Arbeit des Ausschusses zu informieren.

In der Vergangenheit veranstaltete der Petitionsausschuss regelmäßig während des Hessentages ein „Planspiel Petitionsausschuss“ als Schulprojekt mit einer ortsansässigen Schule. Aufgrund der Coronapandemie musste 2020 damit auch dieses leider entfallen. Angedacht ist nun diese Form der politischen Bildung digital anzubieten.





## Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

### Wiederöffnung der Kirchen in Corona-Zeiten

Im Rahmen des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 wurden neben Kitas, Schulen, Restaurants und vielen Einzelhandelsgeschäften auch die Kirchen geschlossen. Das aus Sicht der Kirche wichtigste Fest Ostern konnte nicht gemeinsam in den Gotteshäusern gefeiert werden, Prozessionen fanden nicht statt.

Auf diesen Missstand wies eine Petentin hin, die das umfassende Verbot, Gottesdienste in Kirchen abzuhalten, kritisierte und deren Aufhebung forderte: „Gemeinsames Beten muss in der Krisenzeit bei Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen ermöglicht werden!“ Es wurde in der Petition darauf verwiesen, dass es kaum größere Räume als Kirchenräume gebe und hier doch abgestufte Regelungen möglich sein müssten, um den Menschen Zusammenkünfte unter Einhaltung von Hygieneregeln zu ermöglichen.

Diesem Ansinnen, das natürlich auch von vielen weiteren Menschen in Hessen geteilt und an den Hessischen Landtag sowie die Hessische Landesregierung gerichtet wurde, konnte mit der Aufhebung der Regelung in der 4. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung Rechnung getragen werden. Ab dem 1. Mai 2020 waren Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder möglich.

### Bitte um Öffnung der Fußballplätze in Corona-Zeiten

Das Petitionsrecht ist ein Recht für Jedermann. Es ist nicht an die Volljährigkeit oder sonstige Voraussetzungen geknüpft. Auch Kinder kennen die Möglichkeit, ihre Anliegen dem Petitionsausschuss vorzutragen und nutzen diese.



Der Petent, ein 10-jähriger Schüler aus Hessen, wandte sich in der Zeit der ersten Corona-Beschränkungen mit der Bitte an den Petitionsausschuss, die Fußballplätze für alle zu öffnen und Kindern die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit Freundinnen und Freunden draußen zu spielen. Er führte an, dass Fitnessstudios geöffnet sein dürften und in den Städten viele Menschen unterwegs seien. Daher sei es nicht verständlich, warum Kinder nicht Fußball spielen dürfen.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde das Hessische Ministerium des Innern und für Sport um eine Stellungnahme gebeten.

Hierbei wurde klar, dass das Spielen auf „Bolzplätzen“ zu zwei Fünfer-Teams wieder möglich war. Schülerinnen und Schüler konnten in ihren Schulen Fußball spielen, sollte es dort eine entsprechende Fläche geben. Auch auf Wiesen in Parks war das Spiel mit maximal zehn Personen möglich, wenn dies auf der entsprechenden Fläche grundsätzlich erlaubt ist. Ebenso durften die Fußballclubs wieder Training in Gruppen von maximal zehn Spielerinnen und Spielern durchführen. Der Zutritt für Nicht-Mitglieder zu vereinseigenen Sportplätzen wird jedoch – unabhängig von den Regeln in Corona-Zeiten – selten gestattet und bleibt meist den Mitgliedern der Vereine vorbehalten.

Somit war das Fußballspielen mit Freundinnen und Freunden – wenn auch nicht auf allen Plätzen – grundsätzlich wieder möglich.

### Rücknahme der Kosten einer Meldeauskunft

Der Petent beantragte gegenüber einer Gemeindeverwaltung eine erweiterte Melderegisterauskunft über eine dritte Person zu privaten Zwecken.

Nach Aufforderung gab er eine Erklärung für die Notwendigkeit dieser Auskunft ab. Ohne weitere Rückmeldungen oder Anhörungen wurde



ihm daraufhin eine einfache Melderegisterauskunft zugesandt und für diese Kosten in Rechnung gestellt. Da der Petent keine einfache Melderegisterauskunft beantragt und den Antrag auf Ausstellung einer erweiterten Auskunft bereits zur Vermeidung von Kosten zurückgenommen hatte, weigerte er sich, die angeforderte Gebühr zu begleichen. Er bat um Rücknahme der Forderung und wandte sich deswegen an den Petitionsausschuss.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde das Hessische Ministerium des Innern und für Sport um eine Stellungnahme gebeten.

Hierbei wurde deutlich, dass die vom Petenten vorgelegte Erklärung zur Notwendigkeit der gewünschten Auskunft nicht geeignet war, das gesetzlich vorgeschriebene berechnigte Interesse glaubhaft zu machen.

Ob die Interessen des Petenten auch bereits mittels einer einfachen Melderegisterauskunft weiterzuverfolgen wären, hätte vor der Erteilung einer solchen im Rahmen einer Befragung geklärt werden müssen. Die bloße Annahme, dass die Anliegen des Petenten auch hiermit weiterverfolgt werden könnten, ist nicht ausreichend.

Der Petent hatte die Auskunft in der erteilten Form nicht beantragt und von der Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft Abstand genommen, bevor ihm die einfache Registerauskunft zugeschickt wurde.

Im Ergebnis war daher die Verweigerung der Bezahlung der in dieser Form nicht beantragten Melderegisterauskunft begründet. Die Kosten mussten nicht gezahlt werden.

Die eingelegte Petition führte demnach zu einem positiven Ergebnis für den Petenten.



## Bitte um Gewährung eines weiteren Aufenthaltes für eine nordmazedonische Staatsangehörige und ihren Sohn

Die Petentin reiste am 30. August 2018 visumsfrei zu ihrem Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein. Damit war ihr ein Aufenthalt für die Dauer von 90 Tagen gestattet. Zu diesem Zeitpunkt hat sie bereits ein Kind erwartet, das am 27. November 2018 im Bundesgebiet geboren wurde. Nach Ablauf des erlaubnisfreien Aufenthaltes beantragte sie für sich und ihren Sohn am 17. Januar 2019 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann beziehungsweise zum Vater. Dieser war zuvor zur Ausübung einer Beschäftigung in das Bundesgebiet eingereist. Da davon auszugehen war, dass die Einreise der Petentin von Beginn an für einen dauerhaften Aufenthalt beabsichtigt war, hätte zuvor bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland die Beantragung eines Visums für diesen Zweck erfolgen müssen. Die zuständige Ausländerbehörde lehnte daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Mutter und Kind ab und forderte sie zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die im Anschluss betriebenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren blieben ohne Erfolg. Die Ausreisepflicht war damit vollziehbar.

Daraufhin reichte die Petentin über ihren Bevollmächtigten am 28. Oktober 2019 eine Petition ein und bat mit Hinweis auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie des Artikel 6 GG um einen zeitlich begrenzten weiteren Aufenthalt bis zur Bekanntgabe eines Termins zur Nachholung des Visumsverfahrens in der Deutschen Botschaft in Skopje. Sie fügte ihrer Petition einen Nachweis der Botschaft bei, wonach sie dort bereits für die Beantragung eines Visums erfolgreich registriert worden war. Bekanntermaßen sei aber mit einer Terminwartezeit von mehreren Monaten zu rechnen und eine Trennung der Familie für diesen langen Zeitraum nicht vertretbar.



Der Petitionsausschuss bat die zuständige Ausländerbehörde und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport um Vorlage von Stellungnahmen.

Noch während des laufenden Petitionsverfahrens teilte der Bevollmächtigte mit, dass die Petentin inzwischen einen Termin für die Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung in Skopje erhalten habe und im Frühjahr 2020 bereits mit ihrem Sohn ausgereist sei. Gleichzeitig wurde die Petition zurückgezogen.

### Bitte um weiteren Aufenthalt für eine pakistanische Familie

Die Petenten reichten über eine bevollmächtigte Organisation eine Petition ein, um ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet zu erhalten.

Zur Begründung der Petition wurde angeführt, dass die Familie während ihres langjährigen Aufenthaltes unabhängig von öffentlichen Leistungen leben könne und sich durch besondere Integrationsleistungen auszeichne. So habe der Vater stets gearbeitet und sich bemüht, seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Da das älteste Kind auf Grund einer Erkrankung einer besonderen Betreuung bedarf, habe die Mutter diese Aufgabe übernommen und sich trotzdem sehr gut in das gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland integriert. Die Kinder der Familie besuchen die Schule und den Kindergarten.

Die Eheleute reisten im Januar 2013 in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde im November 2014 abgelehnt und die Petenten wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Die im Anschluss betriebenen Gerichtsverfahren blieben erfolglos. Die Eheleute waren damit vollziehbar ausreisepflichtig. Für die drei im Bundesgebiet geborenen Kinder wurde jeweils nach der Geburt ein Asylantrag gestellt und ein eigenes Verfahren



betrieben. Auch diese Anträge konnten nicht zu einem positiven Ergebnis führen und die Kinder wurden ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde vom Petitionsausschuss um Stellungnahme zu diesem Sachverhalt gebeten. Während des Petitionsverfahrens wurde zunächst geprüft, ob die Erteilung einer sogenannten Beschäftigungsduldung in Betracht käme. Im Zuge der Bearbeitung der Petition konnte sogar nach einiger Zeit festgestellt werden, dass die Petenten auf Grund ihrer persönlichen Situation die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung eines Aufenthaltes nach den Bestimmungen bei nachhaltiger Integration erfüllen.

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde konnte daher den Eheleuten eine, wenn auch vorerst nur befristete, Aufenthaltserlaubnis erteilen. Die Kinder erhielten diesen Aufenthaltstitel nach Vorlage der erstmals im Bundesgebiet ausgestellten Nationalpässe.

Die Petition konnte daher mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

### Beschwerde über einen fehlerhaften Bescheid über den Einheitswert und Grundsteuer

Die Petenten waren der Auffassung, dass für ihr Wohngebäude seit 2001 bis zum Verkauf 2018 ein zu hoher Einheitswert aufgrund des Ansatzes eines falschen Baujahres festgestellt und demgemäß zu viel Grundsteuer gezahlt worden sei. Seinerzeit hatte deren Steuerberater als Baujahr 1998 gegenüber dem Finanzamt angegeben.

Der Käufer ihres Hauses informierte die Petenten, dass aufgrund seines Antrages das ursprüngliche Baujahr des Objekts (ca. 1900) angesetzt worden sei, was zu einem geringeren Einheitswert geführt habe.



Sie vermuteten, dass der Ansatz „Nachkriegsbauten (nach dem 20.06.1948)“ im Einheitswertbescheid unzutreffend gewesen sei und zu einer zu hohen Grundsteuer geführt habe.

Bei dem hier anzuwendenden Ertragswertverfahren ist zwischen Altbauten, Neubauten und Nachkriegsbauten zu unterscheiden. Das Alter eines Gebäudes beziehungsweise dessen Restnutzungsdauer im Hauptfeststellungszeitpunkt kann für den Wert von großer Relevanz sein.

Nach der Prüfung des Bausachverständigen des Finanzamts war für dieses Haus von einem sogenannten fiktiven Baujahr von 1955 auszugehen, da durch Baumaßnahmen 2000 die Lebensdauer des Gebäudes wesentlich verlängert wurde.

Durch die Verlängerung der Lebensdauer wird von einem späteren und damit fiktiven Baujahr ausgegangen. Dabei sind dem tatsächlichen Baujahr die Jahre hinzuzurechnen, um die sich die Lebensdauer des Gebäudes verlängert hat. Bei der Einheitsbewertung gilt noch bis zum 31.12.2024 der 01.01.1964 als Hauptfeststellungszeitpunkt. Daher kommt es bei allen Objekten mit Baujahr 20.06.1948 bis 31.12.2024 bei ansonsten gleichen Merkmalen zu demselben Wert (was zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht geführt hat).

Der bei der Berechnung des Einheitswertes auf den Stichtag 01.01.2001 im Einheitswertbescheid von 2001 berücksichtigte Vervielfältiger („Nachkriegsbau nach dem 20.06.1948“) war somit von Anfang an richtig trotz der unzutreffenden Erklärung des Baujahres 1998 durch den damaligen Steuerberater.

Die Petenten wurden daher informiert, dass die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage korrekt war.



## Forderung nach Erhöhung der Entschädigungspauschale für rechtswidrige Inhaftierungen

Der Petent begehrt in seiner an den Hessischen Landtag gerichteten Petition, die Entschädigungspauschale für zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft auf einen „angemessenen Betrag“ anzuheben. Hierzu forderte der Petent eine Bundesratsinitiative.

Dem Petenten konnte mitgeteilt werden, dass hier die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bereits aktiv gewesen waren, so dass im September 2020 nach intensiver Beratung der Länder und des Bundes eine Änderung im Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vorgenommen wurde. Im Oktober 2020 trat die Regelung in Kraft, die zu einer Verdreifachung der bisherigen Entschädigungspauschale von bisher 25 Euro auf 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung führte.

Damit konnte die Petition positiv abgeschlossen werden, da dem Ansinnen des Petenten Rechnung getragen worden ist.

## Bitte um Bonus für die Abitur-Gesamtnote aufgrund der Corona-Pandemie

Der Petent bat darum, aufgrund der außergewöhnlichen Belastungen der Corona-Pandemie allen Abiturientinnen und Abiturienten des Jahrgangs 2020 einen Bonus von 0,3 auf die Abiturgesamtnote bei Bewerbungen auf Numerus-clausus-beschränkte Studiengänge bundesweit zu gewähren. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation seien nicht für alle Abiturabsolventinnen und -absolventen die erforderlichen Rahmen- und Prüfungsbedingungen gewährleistet gewesen.

Der Petitionsausschuss konnte feststellen, dass in Hessen die Abiturprüfungen 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und der geltenden Abstandsregelungen ohne nennenswerte Zwischenfälle



durchgeführt werden konnten. Die Gesundheit der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte stand an oberster Stelle.

Den Abiturientinnen und Abiturienten sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Abschlussprüfungen, auf die sie sich seit Wochen und Monaten vorbereitet hatten, in dem festgelegten Zeitraum zu absolvieren. Diejenigen, die sich hierzu nicht in der Lage sahen, konnten auf einen Nachschreibetermin ausweichen.

Alle Schülerinnen und Schüler konnten sich somit sicher sein, dass ihnen aus dieser Ausnahmesituation keine Nachteile entstehen und ihnen in jedem Fall die Möglichkeit zur Erlangung der bundesweit anerkannten allgemeinen Hochschulreife geboten wird.

Einer Bonusgewährung, wie vom Petenten gefordert, konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen, so dass der Petent über die Sach- und Rechtslage informiert wurde.

### Keine Schließung der Musikschulen ab November 2020

Der Petent hat mit seiner Eingabe am 2. November 2020 kritisiert, dass die Musikschulen ebenfalls von der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in Hessen betroffen waren und schließen mussten, obwohl Volkshochschulen, Fahrschulen, allgemeinbildende Schulen und Kindergärten geöffnet blieben.

Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sollten Musikschulen und Kunstschulen im Zeitraum vom 2. bis 30. November 2020 vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben, da Musik- und Kunstunterricht typischerweise nicht nur auf Wissensvermittlung, sondern auf Erlernen praktischer Kenntnisse, auf Anweisung und Korrektur ausgerichtet ist, die sich nicht mit Mindestabstand bewerkstelligen lassen. Insbesondere in den Sparten



Gesang und Instrumentalmusik kommt hinzu, dass Aerosole besonders stark produziert werden, ohne dass eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann.

Eine vergleichbare Regelung für Musikschulen hatten ursprünglich zwei weitere Bundesländer getroffen. Die Hessische Landesregierung hat nach einem intensiven Abwägungsprozess beschlossen, dass Musik- und Kunstschulen wieder geöffnet werden können, sofern die Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Hessen will hier im Einklang mit den Bundesländern bleiben und hat die Öffnung mit den betroffenen Verbänden abgestimmt.

Damit konnte das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.

### Bitte um Aufschub des Auszugs aus dem Studentenwohnheim

Ein Student bat mit seiner Eingabe vom 15. Juli 2020 um den Aufschub der rechtmäßig erfolgten Kündigung seines Wohnheimplatzes, da er aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Möglichkeit hatte, eine neue Wohnung zu finden. Zwar wurde ihm eine neue Wohnung angeboten, die Wohnfläche dieser Wohnung entsprach allerdings nur der Hälfte der bisher genutzten Unterkunft.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst teilte innerhalb von zwei Tagen mit, dass in Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu einem Semester möglich ist. Allerdings stand für die betroffene Wohnung bereits ein Nachmieter fest. In Anbetracht der coronabedingten Ausnahmesituation konnte jedoch für den Nachmieter eine andere Lösung gefunden werden, weshalb dem Petenten die bisher genutzte Wohnung bis Ende September weiterhin zur Verfügung stehen konnte.



Dementsprechend konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

### Unterstützung für ein Varieté-Theater

Mit ihrer Eingabe vom 29. Juni 2020 bittet die Petentin den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages, sich für den Erhalt eines Varieté-Theaters einzusetzen, das durch die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus in eine wirtschaftliche Schiefelage geraten sei.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen teilte dazu mit, dass die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen dem Varieté-Theater eine Möglichkeit unterbreitet, ein Darlehen zu erhalten, um so eine dauerhafte Schließung zu verhindern. Des Weiteren erläuterte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dass Kultureinrichtungen und -schaffende durch das Kulturpaket unterstützt werden. Spielstätten wie das Varieté-Theater können aus dem Fonds „innovativ neu eröffnen“ bis zu 18.000 Euro beantragen. Das Programm dient der Finanzierung von Programm-, Marketing- und Baumaßnahmen, um die Herausforderungen des Veranstaltungsbetriebes in der COVID-19-Pandemie leichter zu bewältigen.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erläuterte, dass das Varieté-Theater nach erfolgter Prüfung einen Bewilligungsbescheid für eine Billigkeitsleistung in Höhe von 18.000 Euro aus dem Corona-Hilfsprogramm-Fonds "innovativ neu eröffnen" erhalten hat.

Damit konnte das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.



## Corona-Soforthilfe

Der Petent begehrt mit seiner Petition vom 2. Mai 2020, die erneute Überprüfung seines Antrages auf Corona-Soforthilfe, da ihm fälschlicherweise nur die Summe für einen Monat ausgezahlt wurde.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass aufgrund seiner Petition und seiner erneuten Nachfrage beim Ministerium der ursprüngliche Antrag einer erneuten Überprüfung unterzogen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass einerseits Kosten geltend gemacht wurden, die nicht durch die Corona-Soforthilfe gefördert werden und andererseits förderfähige Kosten seitens des Petenten nicht angegeben wurden. Dadurch war die Berechnung im ersten Bewilligungsbescheid fehlerhaft, da der ursprüngliche Antrag auf unvollständigen Angaben beruhte.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Anspruch auf Nachzahlung für den Petenten bestand, welche noch im Mai 2020 auf Grundlage eines entsprechenden Änderungsbescheides ausgezahlt wurde.

Dementsprechend wurde dem Begehren des Petenten Rechnung getragen und das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen.

## Sanierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Eichenberg mit Landesmitteln

Mit seiner Eingabe regte der Petent an, den Bahnhof Eichenberg im Werra-Meißner-Kreis mit Landesmitteln zu sanieren und die Barrierefreiheit insbesondere mit Fahrstühlen zu schaffen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen teilte dazu mit, dass die Modernisierung und der barrierefreie Um-



bau der Station in Eichenberg in Planung sind. Nach Mitteilung der Eigentümerin des Bahnhofes, der DB Station&Service AG, wird mit der Umsetzung der Baumaßnahmen schon im Jahr 2021 begonnen.

### Planfeststellungsverfahren Neubau A 44

Der Petent beehrte mit seiner Petition vom 7. Juni 2016, vor dem Hintergrund des geplanten Baus der Bundesautobahn 44, die Kostenübernahme für die Umsiedlung seines Familienbetriebes, nachdem im Planfeststellungsverfahren bereits die Einwendungen des Petenten überprüft und abgelehnt wurden. Außerdem kritisierte der Petent, dass die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition kein Enteignungsverfahren beantragt hat, in welchem eine Neubewertung der Existenzgefährdung thematisiert werden konnte.

Im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren wurde festgestellt, dass der Betrieb nicht in der Existenz gefährdet ist und dass zum Schutz der Geflügelzucht zwar eine temporäre Verlagerung des im Freibereich gehaltenen Geflügels baubedingt vorzunehmen ist. Allerdings wurde im Ergebnis festgehalten, dass im Übrigen keine Beeinträchtigung des Familienunternehmens durch den Betrieb der Autobahn zu erwarten ist.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wurden nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen regelmäßig Gespräche mit der Hessischen Landgesellschaft mbH und der DEGES geführt, die letzten Endes in eine gütliche Einigung mündeten.

Zwischenzeitlich wurde ein Kaufvertrag mit anschließender Durchführung eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens beurkundet, mit dem die für den Bau der A 44 im Bereich des Familienbetriebes erforderlichen Flächen abgegeben werden sollen. Darüber hinaus wurden



inzwischen die vorgesehenen Pachtentschädigungen für den Entzug der Pachtflächen geleistet und die übrigen Ausgleichszahlungen aus den Kauf- beziehungsweise Tauschverträgen getätigt. Außerdem wurden die Gutachterkosten, die während des Verfahrens entstanden sind, erstattet.

Das Petitionsverfahren konnte damit nach fünf Jahren positiv abgeschlossen werden.

### Einspruch im Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Lärm

Der Petent hat sich mit seiner Eingabe vom 22. Juli 2020 gegen einen Bußgeldbescheid des Ordnungsamtes wegen Störung der Mittagsruhe durch Rasenmähen gewandt, der seiner Ansicht nach rechtswidrig ergangen ist. Am gleichen Tage hat der Petent gegen diesen Bescheid Widerspruch bei der zuständigen Gemeinde eingelegt.

Der Bußgeldbescheid wurde nach Auskunft des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ohne entsprechende Rechtsgrundlage erlassen, weshalb das Bußgeldverfahren eingestellt wurde.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

### Dienstrechtliche Abwicklung von Ansprüchen bei Eintritt in den Ruhestand

Mit seiner Eingabe am 29. Juni 2020 beim Hessischen Landtag bat der Petent um Unterstützung durch den Petitionsausschuss, damit die Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis vor Eintritt in den Ruhestand korrekt abgewickelt werden.

Ursprünglich richtete der Petent ein Schreiben vom 24. März 2020 an seinen Dienstherrn, um verschiedene Auskünfte und Veranlassungen



im Hinblick auf seinen Eintritt in den Ruhestand am 1. Juli 2020 zu forcieren. Dazu gehörten die Berechnung des Guthabens auf seinem Lebensarbeitszeitkonto, sein Urlaubsanspruch für das Jahr 2020 beziehungsweise die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub sowie die Abwicklung seines Bekleidungskontos. Da die telefonischen Auskünfte seines Dienstherrn den Anliegen des Petenten nicht abhelfen konnten, reichte er weitere Schreiben ein, die unbeantwortet blieben.

Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte festgestellt werden, dass ein Schreiben aufgrund einer fehlerhaften Adressierung einer anderen Stelle als dem Dienstherrn zugestellt wurde.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass dem Petenten im Laufe der Sachverhaltsaufklärung keinerlei Nachteile gegenüber vergleichbaren anderen Mitarbeitenden entstanden sind. Darüber hinaus wurde der Petent von seinem Dienstherrn mit einem Schreiben am 20. Juli 2020 über sämtliche Entscheidungen zur dienstrechtlichen Abwicklung seiner Ansprüche informiert.

Damit konnte das Petitionsverfahren positiv im Sinne des Petenten abgeschlossen werden.

### Öffnung des Wildparks „Alte Fasanerie“ in Hanau/Klein-Auheim

Mit ihrer Petition vom 20. April 2020 forderte die Petentin, dass der Wildpark „Alte Fasanerie“ in Hanau/Klein-Auheim umgehend wieder für den Publikumsverkehr geöffnet wird.

Dazu teilte das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zunächst mit, dass die Schließung



der Tierparks seit Auftreten der COVID-19-Pandemie unumgänglich gewesen war. Aufenthalte im öffentlichen Raum waren seinerzeit nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Da die Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung nur unter bestimmten Gegebenheiten effektiv zu kontrollieren beziehungsweise zu gewährleisten ist, waren zahlreiche Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote zu schließen oder einzustellen. Dazu zählten explizit auch Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen).

Der Wildpark „Alte Fasanerie“ wurde ab dem 5. Mai 2020 jedoch wieder für Besucher und Besucherinnen unter Beachtung geltender Hygienevorschriften im Rahmen der COVID-19-Pandemie geöffnet.

Dementsprechend konnte dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen und das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.

### Mittagsverpflegung in Tagesförderstätten

Mit seiner Eingabe wollte der Petent eine Veränderung des Abrechnungssystems bei der Mittagsverpflegung in seiner Tagesförderstätte erzielen. Der Petent beschwerte sich über eine monatliche pauschale Abrechnung, da er so bei einer kurzfristigen Absage trotzdem die Mittagsverpflegung zahle.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erfuhr durch Nachfrage bei dem zuständigen Verein, dass das System der Essensabrechnung verbessert wurde. Nun gebe es ein Zehnerkartensystem, dadurch erfolgt eine Entwertung nur, wenn die Mittagsverpflegung auch in Anspruch genommen wird. Der Petent war auf Nachfrage mit diesem überarbeiteten System sehr zufrieden.

Durch diese mit der Petition angestoßene Änderung des Abrechnungsverfahrens wurde dem Anliegen des Petenten bereits Rechnung getragen.



# Impressum

## Herausgeber

Der Präsident des Hessischen Landtages  
Boris Rhein  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1–3  
65183 Wiesbaden

## Redaktion

Bereich Petitionen, Hessischer Landtag

## Gestaltung

Bereich Petitionen, Hessischer Landtag

## Fotos

Seite 2: Volker Watschounek  
Seite 35: Jürgen Männel  
Kanzlei des Hessischen Landtages

Stand: März 2021

Diese Publikation wird vom Hessischen Landtag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlwerbbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.



**HESSISCHER**  
LANDTAG

